Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Herrn
Alexander Behnke
[redacted]

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	IC1-4220-153	Herr Spindler	13.06.2017
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-[redacted] / -[redacted]	OPL1, Zi. [redacted]	[redacted]k@polizei.bayern.de

Dokumentation für das Bauvorhaben Bootshaus der Wasserschutzpolizei am Dampfersteg Holzhausen/Ammersee

Sehr geehrter Herr Behnke,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 29.03.2017 auf Zugang zu Umweltinformationen im Sinne des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) betreffend das Bauvorhaben der Wasserschutzpolizei am Dampfersteg Holzhausen/Ammersee. Sie beantragen die Zusendung " aller Informationen" in Kopie zu dem vorgenannten Vorhaben.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUIG). Nach dem (Bundes)Umweltinformationsgesetz (UIG) ist ein Abweichen von dem gestellten Antrag nur aus "gewichtigen Gründen" möglich. Ein solch wichtiger Grund liegt nach § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG insbesondere dann vor, wenn durch die Antragsabweichung ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand vermieden wird. Die Schwelle zur Abweichung vom Antragsbegehren ist nach dem BayUIG noch niedriger angesetzt, da ein Abweichen lediglich "angemessen" sein muss, mithin

jeder höhere Verwaltungsaufwand ein Abweichen rechtfertigt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUIG).

Für Ihren Fall bedeutet dies, dass Sie zwar – wie Sie zurecht ausführen – nach Maßgabe des BayUIG einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen haben. Die Aufbereitung Ihres sehr weit gefassten, im Einzelnen nicht näher konkretisierten Antrags bedürfte allerdings eines ganz erheblichen Personal- und Zeitaufwands, der auch zu erheblichen Kosten führen würde. Den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachaufwand können wir derzeit nicht beziffern. Deshalb ist es gerechtfertigt, Ihren Anspruch in anderer Weise als beantragt zu erfüllen. Wir leiten Ihren Antrag daher an das Staatliche Bauamt Weilheim weiter, welches Ihnen zeitnah antworten wird. Sie erhalten dann die Möglichkeit, die von Ihnen gewünschten Umweltinformationen im Rahmen der Vorgaben des BayUIG dort einzusehen. Soweit Sie Kopien in größerem Umfang anfertigen möchten, ist dies nur gegen Kostenerstattung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerscher
Ministerialrat